

ÄNDERUNGEN MIGRATIONSRRECHT

RECHTSANWÄLTIN GIANNINA MANGOLD



STRUKTUR

- Allgemeines
- Änderungen Asylrecht
- Änderungen Aufenthaltsrecht insb. Spurwechsel

ALLGEMEINES

- Rückführungsverbesserungsgesetz (In Kraft: 27.2.2024)
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ (kurz: FEG 2.0)..in mehreren Schritten(dazu später)

GROBER ÜBERBLICK ÄNDERUNGEN ASYLRECHT



ÄNDERUNGEN ASYLFOLGEANTRAG § 71 ASYLG

- Anträge nur noch zulässig, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer Anerkennung führen
- zulässige, aber unbegründet Asylfolgeanträge werden zwingend als offensichtlich unbegründet abgelehnt
- § 71 Abs. 8 AsylG: Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, gilt § 14 Absatz 3 entsprechend.
- Abschiebung erst möglich nach Mitteilung des BAMF über Nichtvorliegen der Folgeanträge wird zusätzlich geknüpft an Vss, dass Asylantrag nicht zur Verzögerung gestellt wird oder Folgeantrag nach rechtskräftiger Ablehnung eines Asylfolgeantrages gestellt wird
- In sonstigen Fällen: nunmehr Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO. Es darf vorher keine Abschiebung stattfinden.

ABSCHIEBUNGSANDROHUNGEN § 34 ABS. I NR. 4 ASYLG

- Abschiebungsandrohung nur, wenn „der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegensteht“

NEUE STRAFTATBESTÄNDE § 85 ASYLG

- **Neu eingefügt:** § 85 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 AsylG: Geldstrafe bis 1 Jahr Freiheitsstrafe

Nr. 5: „entgegen § 15 Absatz 2 Nummer 1 wider besseres Wissen eine erforderliche Angabe zu seinem Alter, seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, soweit nicht die Tat in Absatz 2 mit Strafe bedroht ist oder

Nr. 6: „entgegen § 15 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt.“

- **Neu eingefügt** § 85 Abs. 2 AufenthG : Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

wer im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes zu erreichen oder den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abzuwenden.

ÄNDERUNGEN AUFENTHALTSRECHT



SPURWECHSEL

Möglichkeiten nach dem Asylverfahren



AUFENTHALTSERLAUBNIS § 104C AUFENTHG

- Geduldete Ausländer*innen
- Am 31.10.2022 seit 5 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- keine Straftaten (unbeachtlich: Straftaten unter 50 Tagessätze; Straftaten bis 90 Tagessätze bei ausländerrechtlichen Straftaten)
- Ausschluss: vorsätzlich falschen Angaben, Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit (aber Kausalität hinsichtlich Abschiebung)
- Aufenthalt für 18 Monate..Zeit nutzen um Voraussetzungen für 25a AufenthG und 25b AufenthG zu schaffen
- Nicht verlängerbar
- Tritt außer Kraft: 31. 12. 2025

AUFENTHALTSTITEL NACH § 25A AUFENTHG

- Vorduldungszeit 12 Monate
- Antrag vor 27. Geburtstag
- Geduldeter Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung
- 3 Jahre Voraufenthalt im Bundesgebiet
- 3 Jahre erfolgreicher Besuch einer Schule oder erfolgreicher Abschluss im Bundesgebiet
- Abs. 5: für Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG können sie erforderliche Aufenthaltszeiten auch mit einer Vorduldungszeit aufgrund einer Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) erfolgen
- Abs. 6: Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG nur, wenn Identität geklärt ist, es sei denn der Antragsteller hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen.
- Ausschlussgrund: Identitätstäuschung; Straftaten

AUFENTHALTSTITEL NACH 25B

- Integration in Lebensverhältnisse in BRD
- Voraufenthalt von mind. 6 Jahren (mit minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft: 4 Jahre)
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- Hinreichende Deutschkenntnisse (= A2 Niveau)
- Keine Ausschlussgründe: Aufenthaltsbeendigung aufgrund eigenen Verhaltens unmöglich; Straftaten, Mitwirkung an Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht vorgenommen
- Abs. 7: für Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG können sie erforderliche Aufenthaltszeiten auch mit einer Vorduldungszeit aufgrund einer Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) erfolgen

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG 60 D AUFENTHG

- gilt weiter, da die Regelung seit dem 23. 12. 2023 entfristet ist
- Einreise bis 31.12.2022 (bisheriger Stichtag: 01.08.2018)
- Klärung Identität:
 - bis zur Beantragung des Beschäftigungsd., wenn Einreise bis 31.12.2016 oder die Beantragung bis zum 31.12.2024 erfolgt ist
 - in allen anderen Fälle bis zum 31.12.2024
 - ausreichend alle zumutbaren Mitwirkungshandlungen unternommen
 - Sonst Ermessensvorschrift gem § 60d Abs. 4 AufenthG
- Dauer sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung: von 18 auf 12 Monate herabgesetzt
- Nun ausreichend: 20 Std statt 35 Wochenstunden
- Deutschkenntnisse A2

AUSBILDUNGSDULDUNG, 60C AUFENTHG

- Nun doch beibehalten
- Voraussetzungen sind geblieben. Probleme ebenfalls
- Insb. fristgerechte Identitätsklärung

NEUE AUSBILDUNGSaufenthaltserlaubnis- § 16g AufenthG

- In Kraft: 01.03.2024
- Tritt neben Ausbildungsduldung/ wortgleich zur Ausbildungsduldung
- Anschlussaufenthaltserlaubnis § 16g Abs. 8 AufenthG
- (P) allgemeine Erteilungsvoraussetzungen für einen AT gelten
- Ausnahmen von der Visumpflicht und Titelerteilungssperre: § 16g Abs. 10 AufenthG
- Erfordernis LU
- Ursprüngliche Regelung, dass Personen mit Ausbildungsduldung automatisch AT bekommen, wurde ersatzlos gestrichen
- Ehegattennachzug und Kindernachzug ist möglich – unter Beachtung der allg. Erteilungsvoraussetzungen (insbes. LU-sicherung und Deutschkenntnisse)

LEBENSUNTERHALTSSICHERUNG I 6G

- in § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG definiert: Der Lebensunterhalt gilt [...] für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach § 12 Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt.
 - > gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG: **632 EUR**
- Nebenjob: gem. § 16g Abs. 3a bis zu 20h/ Wo

16G AUFENTHG: IDENTITÄTSKLÄRUNG

- Erfüllung der Passpflicht
- Sonderregeln zur Identitätsklärung wie bisher in § 60c

AufenthG, d.h. abhängig vom Einreisedatum bei Antragstellung (Einreise bis 31.12.2016), bis 30. Juni 2020 (Einreise zwischen 1.1.2017 und 31.12.2019) und **innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise ab 1. Januar 2020.** Bei Erfüllung besteht Anspruch.

- Fristwahrung bei Vornahme aller zumutbaren Maßnahmen innerhalb der Frist und Klärung nach Fristablauf

DAS NEUE FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ - FEG 1.0

- März 2020: Inkrafttreten des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
- Akademische Fachkräfte (blaue Karte-EU oder Aufenthaltserlaubnis)
- Fachkräfte mit Berufsausbildung , Wegfall der Positivliste, aber zwingend: Anerkennung der beruflichen Qualifikation im Inland
- Wegfall der Vorrangprüfung bei Fachkräften
- neu: Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) als Alternative zum normalen Visumverfahren

FACHKRÄFTEEINWANDERUNG- 2.0

- Inkrafttreten: 3 Zeitpunkte
- **18. November 2023:** Änderungen bei der Blauen Karte und der Rechtsanspruch auf § 18a / b (mit den sich daraus ergebenden neuen Zweckwechsellmöglichkeiten z. B. aus einem Schengenvisum), Änderungen BeschV/AufenthV Art. I (Berufskraftfahrer)
- **1. März 2024:** Regelungen zum Spurwechsel nach zurückgenommenem Asylverfahren, Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis § 16g, die Erweiterung der Nebenverdienstmöglichkeiten usw., Änderungen BeschV/AufenthV
- **1. Juni 2024:** Art. 3: „Chancenkarte“

FACHKRÄFTEEINWANDERUNG § 18 ABS. 3 AUFENTHG

Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes **ist** ein Ausländer, der

1. eine **inländische qualifizierte Berufsausbildung** **oder** eine mit einer **inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt** (Fachkraft mit Berufsausbildung)

-> Gleichwertigkeitsprüfung bei ausländischen Berufsabschlüssen notwendig (www.erkennung-in-deutschland.de)

2. einen **deutschen**, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen **Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt** (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).

-> Zeugnisbewertung des ausländischen Hochschulabschlusses möglich (www.anabin.kmk.org)

AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR FACHKRÄFTE

„Einer Fachkraft [...] wird eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt“

- Anspruch
- Aufgabe der zwingenden Verknüpfung von Qualifikation und Beschäftigung
- Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes
- Zustimmung der BA, soweit erforderlich (vgl. § 39 AufenthG, BeschV)
- Ggfs. Berufsausübungserlaubnis (reglementierte Berufe)
- Ggfs. Gleichwertigkeitsfeststellung
- Versicherung des ArbN und des ArbG
- Ggfs. Alterssicherung (bei Vollendung des 45. Lebensjahres)

Grds. Weiterhin Einhaltung Visumsverfahren

AUFENTHALTSERLAUBNIS 18A AUFENTHG

- Einer Fachkraft mit Berufsausbildung **wird** eine Aufenthaltserlaubnis zur **Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt.**
- **Nunmehr Anspruchsnorm**
- Qualifizierte Beschäftigung = zu ihrer Ausübung sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten erworben werden
- kein Spracherfordernis (Arbeitgeber entscheidet; anlassbezogen Möglichkeiten der ABH zur Überprüfung der Sprachkenntnisse)
- Bekämpfung des Fachkräftemangels und soll gewährleisten, dass Fachkräfte mit Berufsausbildung auch tatsächlich als Fachkräfte eingesetzt werden (BT-Drs. 19/8285, 98)
- Bsp.: Eine Fachkraft mit Berufsausbildung als Bauzeichnerin hat ein Arbeitsplatzangebot für einen Arbeitsplatz als Kauffrau für Büromanagement.

AUFENTHALTSERLAUBNIS 18B

- Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung **wird** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung **jeder qualifizierten** Beschäftigung erteilt
- bei reglementierten Tätigkeiten Anerkennung der beruflichen Qualifikation erforderlich, ansonsten Nachweis eines Hochschulabschlusses, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (ANABIN H+)

§ 19C ABS. I AUFENTHG

- **Westbalkanstaaten 19c i.V.m 26 BeschV: Westbalkanregelung wird ausgeweitet auf 50.000 Personen pro Jahr (ab Juni 24)**
- **Pflegehilfskräfte (19 c i.V.m 22 BeschV)**
- nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder Gleichwertigkeitsfeststellung bei Ausbildung im Ausland
- Zustimmung Bundesarbeitsagentur erforderlich (Prüfung, ob Arbeitsbedingungen denen deutscher Pflegehilfskräfte entsprechen)
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen erforderlich, kein Spurwechsel möglich
- **Dauer AT §18 Abs. 4 AufenthG: 4 Jahre bei unbefristetem Arbeitsvertrag oder kürzerer Zeitraum des Arbeitsvertrages: dann Zeit des Arbeitsvertrages plus 3 Monate**

I 9C ABS. 2 AUFENTHVG I.V.M § 6 BESCHV

„Einem Ausländer mit **ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen** kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer **qualifizierten Beschäftigung erteilt werden**, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

1. in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die die Ausländerin oder den Ausländer zu der Beschäftigung befähigt,
 2. Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz und eine der folgenden Qualifikationen:
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat,
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist, oder
 - c) einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist.
- ist Arbeitgeber tarifgebunden, so findet die Gehaltsschwelle keine Anwendung

19 D AUFENTHGH: **GEDULDETE** AUSLÄNDER

- Abs. 1: Aufenthaltserlaubnis jetzt auch für Pflegehelfer möglich
- Abs. 4: Erteilung von 19d jetzt auch (ohne Visumsverfahren) möglich an Personen mit **humanitärem AT** nach negativem/zurückgenommenem Asylverfahren

SPURWECHSEL FÜR FACHKRÄFTE?

- während laufendem Asylverfahren ?

§ 10 Abs. 1 S. 2 neu: In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder §18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

→ wohl eher nicht praktikabel

SPURWECHSEL FÜR FACHKRÄFTE

- Nach Abschluss Asylverfahren??
- § 10 Abs. 3 AufenthG: Sperrwirkung, wenn keine Ausreise, findet auf einen vor dem 29. März 2023 eingereisten Ausländer keine Anwendung, wenn dieser seinen Asylantrag zurückgenommen hat und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 erfüllt sind; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.“
- „Ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden“

ÄNDERUNGEN AB JUNI

- Chancenkarte § 20a AufenthG

2. MÖGLICHKEIT CHANCKENKARTE

- eine **ausländische Berufsqualifikation** hat,
 - aa) die von dem Staat, in dem sie erworben worden ist, staatlich anerkannt ist **und**
 - bb) deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, **oder**
- einen **ausländischen Hochschulabschluss** hat, der in dem Staat, in dem er erworben worden ist, staatlich anerkannt ist, **oder**
- einen im **Ausland erworbenen Berufsabschluss** hat, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist,
- **und** der Ausländer **mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse oder englische Sprachkenntnisse** mindestens auf dem **Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.
- Erreichen 6 Punkte

PUNKTEVERGABE § 20B AUFENTHG

- wenn er eine ausländische Berufsqualifikation hat und Feststellung Gleichwertigkeit wenn er gute deutsche Sprachkenntnisse nachweist,
- wenn er ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist, es sei denn, er erhält Punkte,
- wenn er hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweist,
- wenn er englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist,
- wenn er nach Erwerb einer Berufsqualifikation oder eines Hochschulabschlusses nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b in den letzten sieben Jahren mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation steht, erworben hat,
- wenn er nach Erwerb einer Berufsqualifikation oder eines Hochschulabschlusses nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation steht, erworben hat und keine Punkte nach Nummer 5 erhält,
- wenn die erworbene Berufsqualifikation nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 einer der Berufsgruppen nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zugehört,
- wenn er bei der Beantragung der Chancenkarte nicht älter als 35 Jahre ist,
- wenn er bei der Beantragung der Chancenkarte älter als 35 Jahre und nicht älter als 40 Jahre ist,
- wenn er sich in den vergangenen fünf Jahren mindestens sechs Monate lang rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat; unschädlich sind Unterbrechungen, die dazu geführt haben, dass sich bei einer Gesamtbetrachtung der räumliche Schwerpunkt des Aufenthalts weiterhin im Bundesgebiet befunden hatte, und
- wenn sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner die Voraussetzungen für die Erteilung der Chancenkarte erfüllt, bei derselben zuständigen Stelle ebenfalls eine Chancenkarte beantragt oder beantragt hat, gemeinsam mit dem Ausländer nach Deutschland einreist oder einzureisen beabsichtigt und der Ausländer bei der Antragstellung einen Bezug zum bestimmten Antrag des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners herstellt.

RECHTSFOLGE §20A AUFENTHG

- Erteilung für 1 Jahr
- Achtung: zwingende Voraussetzung auch hier: Lebensunterhaltssicherung
- Danach Möglichkeit Folge-Chancenkarte unter bestimmten VSSen
- Berechtigung 20h/ Woche Beschäftigung oder
 - eine Probebeschäftigung für jeweils höchstens zwei Wochen, die jeweils qualifiziert sein muss,
 - auf eine Ausbildung abzielen muss oder
 - geeignet sein muss, im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d aufgenommen zu werden

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Rechtsanwältin Giannina Mangold

Breite Gasse 76

90402 Nürnberg

giannina.mangold@anw-nbg.de